



Notifikation

Eröffnung eines Verfahrens betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung – Erstreckung einer allfälligen Nichtigerklärung

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021])

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) eröffnete mit Publikation vom 2. Februar 2023 (BBl 2023 238) ein Verfahren gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) gegen Frau *Rashida Brungard-Abdi Mahmoud*, geboren am 24. September 1983, von Pfaffnau LU und Büron LU, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Gegenstand des Verfahrens ist die Überprüfung der am 26. März 2019 rechtskräftig erfolgten erleichterten Einbürgerung. Artikel 36 BüG besagt:

Art. 36 Nichtigerklärung

¹ Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

- a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigerklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
- b. durch die Nichtigerklärung staatenlos würden.

⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigerklärung einbezogenen Kinder.

⁷ Zusammen mit der Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

Frau *Suraya Stampfli*, geboren am 22. April 2003, von Pfaffnau LU und Büron LU, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wurde gestützt auf Artikel 30 BÜG als minderjähriges Kind in die erleichterte Einbürgerung von Frau *Rashida Brungard-Abdi Mahmoud* einbezogen. Eine allfällige Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung von Frau *Rashida Brungard-Abdi* erstreckt sich gemäss Artikel 36 Absatz 4 BÜG auf Frau *Suraya Stampfli*, da ihr Schweizer Bürgerrecht allein auf der Einbürgerung von Frau *Rashida Brungard-Abdi Mahmoud* beruht und vordergründig keine Ausnahme gemäss Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe a und b BÜG vorliegt.

Frau *Suraya Stampfli* wird hiermit aufgefordert, innert 30 Tagen nach Publikation zur Erstreckung einer allfälligen Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung von Frau *Rashida Brungard-Abdi Mahmoud* auf ihr Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 36 Absatz 4 BÜG Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist zu richten an das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern (Vermerk K776957).

24. August 2023

Staatssekretariat für Migration



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

